



Satzung

Sportclub Halen 58 e. V.

August 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel	3
A. Allgemeine Bestimmungen	7
§ 1 – Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	7
§ 2 – Zweck des Vereins	7
§ 3 – Gemeinnützigkeit	8
§ 4 – Allgemeine Grundsätze	9
§ 5 – Verbandsmitgliedschaften	9
B. Vereinsmitgliedschaft	10
§ 6 – Arten der Mitgliedschaft	10
§ 7 – Erwerb der Mitgliedschaft	10
§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft	11
§ 9 – Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	12
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	13
§ 10 – Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug	13
§ 11 – Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	14
§ 12 – Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende	14
§ 13 – Ordnungsgewalt des Vereins	15
D. Organe des Vereins	16
§ 14 – Vereinsorgane	16
§ 15 – Ordentliche Mitgliederversammlung	16
§ 16 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	19
§ 17 – Außerordentliche Mitgliederversammlung	20
§ 18 – Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren	20
§ 19 – Geschäftsführender Vorstand	21
§ 20 – Gesamtvorstand	23
§ 21 – Sportjugend	25
§ 22 – Vereins Senioren	26
§ 23 – Abteilungen	26
E. Sonstige Bestimmungen	27
§ 24 – Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	27
§ 25 – Arbeitskreise	28
§ 26 – Kassenprüfung	28
§ 27 – Weitere Mitarbeitende	29
§ 28 – Vereinsordnungen	30
§ 29 – Haftung	30
§ 30 – Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung	31
F. Schlussbestimmungen	34
§ 31 – Auflösung des Vereins	34
§ 32 – Gültigkeit dieser Satzung	34

Präambel

Der Verein Sportclub Halen 58 e. V. mit seiner Sportjugend gibt sich – ergänzend zur Satzung – folgendes **Leitbild** als verbindliche Grundlage und verbindlichen Wertmaßstab, an dem sich die Mitglieder, das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger/-innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter/-innen orientieren. Es formuliert unser Selbstverständnis sowie die grundsätzlichen Werte und Ziele, die den Verein und seine Sportjugend prägen sollen:

1. Der Verein Sportclub Halen 58 e. V. wurde im Jahr 1958 zunächst als Fußballverein gegründet. Die Gründungsmitglieder zielten jedoch seinerzeit bewusst mit der Namensgebung auf einen familienfreundlichen Sportverein mit einem vielfältigen Angebot aus sämtlichen Sportbereichen und Bewegungsfeldern für alle Alters- und Bevölkerungsgruppen ab.
2. Im Jahr 2011 gründete sich zudem eine eigenständig agierende Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. mit dem Ziel, die Interessenvertretung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene selbst zu gestalten und am Vereinsleben zu partizipieren. Die Sportjugend stellt sich offensiv ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und entwickelt auf dieser Basis ihre strategische und inhaltliche Aufstellung – dabei stehen die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Bewegung, Spiel und Sport an erster Stelle. Die Zusammenarbeit zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem Jugendvorstand wird auf Augenhöhe, harmonisch, kooperativ, konstruktiv, respektvoll und Wert schätzend gestaltet.
3. Wir bekennen uns zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, das die Würde und Freiheit der Person wahrt. Sport dient dem Menschen jedes Alters zur bewegungs- und körperorientierten ganzheitlichen Entwicklung seiner Persönlichkeit und trägt zur Bildung sowie zur Gesundheit in physischer, psychischer und sozialer Hinsicht bei. Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass alle Menschen aktiv Sport treiben.
4. Talente hat jeder Mensch: Wir wollen unsere Mitglieder fördern und fordern und damit ihr Selbstvertrauen stärken. Dies betrifft insbesondere unsere Jugend und neue Mitglieder. Wir pflegen dabei einen vertrauensvollen Umgang miteinander und in lebendiger Gemeinschaft. Zum Sport gehören auch Freude an körperlicher Leistung, das kreative Spiel, das Grundbedürfnis nach Vergleich, die identitätsstiftende Wirkung sportlicher Wettkämpfe und das Erleben von Sport als Zuschauer/-in.
5. Auf Grundlage der Werte Freiheit, Solidarität, Chancengleichheit, Fairness und Toleranz leisten unser Verein und seine Sportjugend einen unverzichtbaren Beitrag zu einer aktiven Bürgergesellschaft sowie zur Orientierung und Lebensqualität der Menschen. Sie stehen für eine gesunde, leistungsfähige und Gemeinsinn pflegende Gesellschaft. Alle Mitglieder erhalten in unserem Verein die Möglichkeit, Bewegung, Spiel und Sport in allen Facetten, nach Interessen und Möglichkeiten ohne Ansehen von Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, sexueller Orientierung, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung auszuprobieren und zu betreiben. Neben Spaß, Freude und Miteinander werden auch Gesundheits- und Leistungsmotive der Mitglieder bei der Angebotsentwicklung berücksichtigt.

6. Jede/-r soll nach seinen Fähig- und Fertigkeiten in unserem Verein Sport treiben können. Das beginnt bei uns bereits im Kleinkind- und Vorschulalter, wird über die intensive Kinder- und Jugendarbeit bis hin zum Erwachsenensport und Sport der Älteren fortgeführt. Besonders wichtig ist es uns, neben den sportlichen Zielen immer wieder den Spaß an Bewegung, Spiel und Sport, die Freude an der körperlichen Leistung und am Erleben der Gemeinschaft zu vermitteln. Wir sind uns dabei unserer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und wollen – speziell für die jungen Mitglieder – unseren Beitrag zu deren Persönlichkeitsentwicklung leisten.
7. Die volle Integration auch leistungsschwacher Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener in die Gruppen und Mannschaften sowie den Spiel- und Wettkampfbetrieb streben wir an. Durch die Qualifizierung des Vorstands, des Jugendvorstands und unserer Mitarbeiter/-innen, insbesondere durch die gezielte Förderung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleiter(inne)n, Trainer(inne)n, Helfer(inne)n sowie Schieds- und Kampfrichter(inne)n, gewährleisten wir eine zeitgemäße Vereinsführung und einen qualifizierten Trainings-, Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb.
8. Einen besonderen Stellenwert hat für uns das ehrenamtliche Engagement. Die Ausführung eines Ehrenamts im Verein und seiner Sportjugend, sei es auch in kleinerem Rahmen, trägt in besonderem Maße zur Entwicklung der Persönlichkeit der Menschen bei – egal, ob Jung oder Alt. Unsere Mitarbeiter/-innen sind mit ihren Erfahrungen, ihrem Engagement und ihren Leistungen unsere wichtigste Ressource und Garanten für unseren Erfolg – sie machen unseren Verein lebensfähig. Wir fördern die Leistungsbereitschaft und -fähigkeit unserer ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen und unterstützen sie bei der Verwirklichung ihrer Ziele. Unsere Mitarbeiter/-innen unterschiedlichen Alters erwerben im Verein und seiner Sportjugend Schlüsselkompetenzen für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Sie lernen, sich mit ihren Anliegen an demokratischen Prozessen zu beteiligen und sich ihre sportliche und außersportliche Lebenswelt selbst zu gestalten. Dabei gelten für uns folgende Zielsetzungen:
 - Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und im Verein aktiv mitzugestalten,
 - Bereitschaft zum Lernen und zur eigenen Qualifikation,
 - Bereitschaft zu Innovation, Reflexion und Selbstkritik,
 - Sparsamer Umgang mit Zeit und Geld.

Insbesondere durch eine gute Außendarstellung können wir neue Mitglieder gewinnen und sie zu einer aktiven und sichtbaren Mitarbeit im Verein und seiner Sportjugend motivieren. Wir fördern im Besonderen unsere jungen Engagierten getreu dem Motto „Talente von heute – Führungskräfte von morgen“. Damit kommen wir zugleich den Anforderungen aus dem Kinder- und Jugendhilfegesetz nach.

9. Der Verein mit seiner Sportjugend versteht sich als Bildungsträger: Gegenüber den Betreuungs- und Bildungseinrichtungen in der Gemeinde Lotte und ihrer Umgebung, anderen Jugendorganisationen, der Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung sind wir bestrebt, Kooperationen zu initiieren sowie Möglichkeiten zu gestalten, Bewegung, Spiel und Sport für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu ermöglichen. Unsere Mitarbeiter/-innen werden qualifiziert, Sportangebote so zu gestalten, dass sie die Mitglieder zur Teilnahme motivieren, Erfolgserlebnisse vermitteln und Raum zum Lernen sowie zum Entfalten von Fähig- und Fertigkeiten schaffen. Dies gehört genauso zu diesem ganzheitlichen Bildungsansatz wie Gemeinschaft zu stiften. In Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden Mitarbeiter/-innen zudem auf die freiwillige Mitarbeit im Verein und seiner Sportjugend vorbereitet.

Der Verein und insbesondere seine Sportjugend sind dabei in folgenden pädagogischen Handlungsfeldern aktiv:

- Bewegungs-, Spiel und Sportförderung,
 - Gesundheitsförderung,
 - Förderung der Mitbestimmung und Mitgestaltung,
 - Förderung des Selbstkonzepts,
 - Interkulturelles Lernen,
 - Gleichberechtigte Teilhabe von Jungen und Mädchen,
 - Sicherheitsförderung und Verkehrserziehung,
 - Umweltbildung,
 - Kreativitätsförderung und
 - Politische und demokratische Bildung.
10. Partnerschaften und Kooperationen sind für uns Mittel, mit denen wir unsere Ziele erreichen. Ein kooperatives und partnerschaftliches Verhältnis zu anderen Vereinen, zu anderen Jugendorganisationen, zu Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, zu den Dachverbänden des organisierten Sports sowie zu den Institutionen der Gemeinde Lotte und ihrer Umgebung ist uns wichtig. Fairness, Gleichberechtigung, Vertrauen und Vertragstreue sind Grundlagen, auf denen wir das Verhältnis zu unseren Kooperationspartnern gestalten. Die Akzeptanz und Umsetzung dieser Grundlagen erwarten wir auch von unseren Partnern.
11. Gastfreundschaft ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Vereinslebens. Wir sind offen für jede/-n, der/die sich für unseren Verein und seine Sportjugend interessiert, und bereit ist, unsere Werte zu teilen.
12. Wir nehmen gesellschaftliche Veränderungen zum Anlass für eigene Modernisierungen, Reformen und Innovationen. Wir sind für gesellschaftliche und sportliche Entwicklungen offen und wirken aktiv daran mit. Wir sichern und pflegen zugleich die traditionellen Werte, Formen und Erfahrungen des Sports und der Vereinsbewegung. Unseren Verein und die eigenständig agierende Sportjugend entwickeln wir daher im Rahmen des Leitbildes, auch bei sich verändernden Rahmenbedingungen, weiter.

13. Der Verein, seine Sportjugend, seine Amts- und Funktionsträger/-innen sowie Mitarbeiter/-innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Der Verein, seine Sportjugend, seine Amts- und Funktionsträger/-innen sowie Mitarbeiter/-innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventions- und Interventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
14. Der Verein und seine Sportjugend lehnen alle Formen von Sport ab, die die Verletzung oder Zerstörung von Mensch, Tier und Umwelt zur Folge haben, ebenso Grenzerfahrungen, die mit hohem Risiko für Leib und Leben verbunden sind, und sportliche Leistungen, die mithilfe von Doping oder anderen Manipulationen erzielt werden. Darüber hinaus lehnen wir auch Formen von Sport ab, welche die Autonomie des Sports, der Sporttreibenden und des Sportvereins oder die Integrität des sportlichen Wettbewerbs durch politische, weltanschauliche oder wirtschaftliche Interessen gefährden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
15. Der Verein und seine Sportjugend treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
16. Der Verein und seine Sportjugend fördern die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Sie verfolgen die Gleichstellung der Geschlechter und respektieren die sexuelle Orientierung der Mitglieder.

Unser Leitbild garantiert sowohl ein hohes Maß an Identifizierung als auch eine dauerhafte Aufgabenstellung – an ihm wollen wir uns messen lassen. Durch gemeinsames Erleben von Bewegung, Spiel und Sport sowie Spaß, Geselligkeit und Verbundenheit gelingt es uns damit in kürzester Zeit, „aus Fremden Freunde zu machen“.

Wir wünschen uns nicht nur die aktive Beteiligung aller Mitglieder bei der Verwirklichung des Leitbildes, sondern auch eine ständige, lebendige Diskussion zu seiner Fortschreibung.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 30. November 1958 in Lotte-Halen gegründete Verein führt den Namen

Sportclub Halen 58.

Er ist ein eingetragener Verein (e. V.). Kurzformen des Vereinsnamens sind SC Halen 58 oder SC Halen.

- (2) Er hat seinen Sitz in Lotte-Halen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter der Nummer VR 15244 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Bildung und Erziehung, der Kultur und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
1. entsprechende Organisation eines Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 2. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs,
 3. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsmaßnahmen, -projekten und -veranstaltungen,
 4. die Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen, Turnieren und Vorführungen,
 5. die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit,
 6. die Förderung und Durchführung von allgemeinen Jugendmaßnahmen, -projekten und -veranstaltungen,
 7. die Durchführung von sportlichen und außersportlichen Maßnahmen, Projekten, Veranstaltungen, Versammlungen, Vorträgen und so weiter,
 8. die Aus-, Fort- bzw. Weiterbildung und den Einsatz von sach- und fachgemäß ausgebildeten Übungsleiter(inne)n, Trainer(inne)n, Helfer(inne)n, Kampfrichter(inne)n, Schiedsrichter(inne)n sowie die Anregung zu gesellschaftlichem und ehrenamtlichem Engagement von anderen Amts- und Funktionsträger(inne)n sowie aller sonstigen Mitarbeiter/-innen,
 9. die Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften,

10. die Förderung und die Pflege von Kooperationen, unter anderem mit anderen Vereinen, anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Kommunalpolitik und -verwaltung, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, Wohlfahrtsverbänden,
11. die Zusammenarbeit von Betreuungs- und Bildungseinrichtungen zur Talentfindung und -förderung,
12. die Durchführung und die Übernahme der Trägerschaft von Angeboten, Maßnahmen, Projekten und Veranstaltungen im Bereich der Betreuungs- und Bildungseinrichtungen mit dem Schwerpunkt Bewegung, Spiel und Sport,
13. die Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens,
14. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereineigentum stehender Gegenstände.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein Sportclub Halen 58 e. V. mit Sitz in Lotte-Halen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 – Allgemeine Grundsätze

- (1) Grundlage der Vereins- und Sportjugendarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- (3) Der Verein, seine Amts- und Funktionsträger/-innen sowie Mitarbeiter/-innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amts- und Funktionsträger/-innen sowie Mitarbeiter/-innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventions- und Interventionsmaßnahmen, -projekte und -veranstaltungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
- (4) Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Er verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes beachtet und umgesetzt wird, um Sportler/-innen vor Gesundheitsschäden zu bewahren sowie Fairness und Glaubwürdigkeit im Sport zu erhalten.
- (5) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 5 – Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 1. im Gemeindegemeinschaftssportverband Lotte e. V.,
 2. im Kreissportbund Steinfurt e. V. und
 3. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Sportfachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Gemeindegemeinschaftssportverbands Lotte e. V., des Kreissportbundes Steinfurt e. V. sowie der Sportfachverbände nach § 5 Abs. 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 6 – Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 1. aktiven Mitgliedern,
 2. passiven Mitgliedern,
 3. außerordentlichen Mitgliedern,
 4. Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins bzw. der angehörigsten Abteilungen im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können oder/und am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

§ 7 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 2. Ausschluss aus dem Verein,
 3. Streichung aus der Mitgliederliste,
 4. Tod,
 5. Auflösung des Vereins,
 6. Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung in Textform (Brief, E-Mail, Fax) an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überbezahlter Beiträge zu.

§ 9 – Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- (1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 1. trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
 2. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins schuldhaft begeht,
 3. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 4. sich grob unsportlich verhält,
 5. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer, verfassungs- oder fremdenfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet,
 6. dem Verein durch jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, schadet.
 7. gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (6) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimalig schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Gebühren, Umlagen usw.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Mit dem Zugang des Schreibens endet die Mitgliedschaft.
- (8) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, Gesamtvorstands, Jugendvorstands oder Seniorenvorstands, entscheidet die Mitgliederversammlung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 – Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich abteilungsspezifische Beiträge, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und Umlagen erhoben werden.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Mitgliedsbeiträge, abteilungsspezifischer Beiträge, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und Umlagen entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zum Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern in Textform (Brief, E-Mail, Fax) bekannt zu geben.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie bzw. Alleinerziehender mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren für besondere Leistungen, abteilungsspezifische Beiträge und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer DE29ZZZ00000033979 und der intern vergebenen Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) vierteljährlich im Voraus zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober ein. Fallen diese Fälligkeitstermine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug unmittelbar am darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (5) Mitglieder, die nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins Änderungen aller Kontaktdaten inklusive der Bankverbindung innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Kontaktdaten sowie Bankverbindungen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren und der erhöhte Bearbeitungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss festsetzt, durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (9) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

- (10) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats erlassen.
- (11) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- (12) Einzelheiten kann die Beitragsordnung regeln.

§ 11 – Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind damit von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung gemäß Jugendordnung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 12 – Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- (1) Persönlichkeiten, die sich um ihre Tätigkeiten im Verein, der Sportjugend, bei den Vereinssenioren oder innerhalb einer Abteilung verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit und sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Ihnen steht je ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- (3) Einzelheiten kann die Ehrenordnung regeln. Darin können weitere Anlässe für Ehrungen festgelegt werden.

§ 13 – Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied, die Amts- und Funktionsträger/-innen sowie Mitarbeiter/-innen sind verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter/-innen, Übungsleiter/-innen bzw. Trainer/-innen und Helfer/-innen Folge zu leisten.
- (2) Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kann gegen ein Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern eine Vereinsstrafe verhängt werden. Als Vereinsstrafe sind folgende Mittel einsetzbar:
 1. Ermahnung, Verwarnung oder Verweis,
 2. Entzug des Stimmrechts,
 3. befristetes bis maximal sechsmonatiges Hausverbot,
 4. befristeter bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings-, Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb, von Vereinsmaßnahmen, -projekten und -veranstaltungen oder zur Nutzung der Vereinsanlagen,
 5. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro für natürliche Personen,
 6. Ordnungsstrafe bis 2.000,00 Euro für juristische Personen,
 7. Vereinsausschluss,
 8. Streichung aus der Mitgliederliste.
- (3) Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (4) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Organe des Vereins

§ 14 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Gesamtvorstand,
4. die Jugendversammlung,
5. der Jugendvorstand,
6. das Jugendteam („J-Team“),
7. die Seniorenversammlung,
8. der Seniorenvorstand.

§ 15 – Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt, möglichst im ersten Halbjahr.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann entweder real als Präsenz-Mitgliederversammlung oder virtuell als Online-Mitgliederversammlung per Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Zur Präsenz-Mitgliederversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Versammlungsort. Die Online-Mitgliederversammlung erfolgt von allen Teilnehmenden durch Einwahl in einen Chatroom oder eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Online-Mitgliederversammlung ist gegenüber einer Präsenz-Mitgliederversammlung nachrangig. Eine Kombination von Präsenz- und Online-Mitgliederversammlung (Hybrid-Mitgliederversammlung) ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenz-Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über das Abhalten einer Online-Mitgliederversammlung nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift nach § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest. Die sonstigen Bedingungen der Online-Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine Online-Mitgliederversammlung über die Auflösung oder Fusion des Vereins ist nicht zulässig.

- (5) Der Link zur genutzten digitalen Onlineplattform und das dazugehörige Passwort (Zugangsdaten) sind jeweils nur für eine Online-Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten die Zugangsdaten durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten die Zugangsdaten per Post. Ausreichend ist eine Versendung der Zugangsdaten unmittelbar, spätestens eine Stunde vor Beginn der Online-Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. eine Woche vor Beginn der Online-Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift des Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Online-Mitgliederversammlung sind die Mitglieder verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten, und ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.
- (6) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereichs des Vereins zuzurechnen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (Brief, E-Mail, Fax) und auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung per Schreiben gilt als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor dem Beginn der Einberufungsfrist unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Anschrift des Mitglieds zur Post gegeben worden ist. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail mit Möglichkeiten zum Herunterladen und Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Präsenz-, Online- oder Hybrid-Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. ohne Rücksicht auf die Zahl der an einer E-Mail- oder Online-Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung. Die Versammlungsleitung kann die Leitung der Versammlung ganz oder teilweise auf eine andere Person übertragen.
- (10) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen oder durch vergleichbare sichere elektronische Abstimmungs- und Wahlformen über die genutzte digitale Onlineplattform. Wenn der Antrag auf eine geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Es soll zudem folgende Feststellungen enthalten:
1. den Versammlungsort oder/und den Namen der Onlineplattform sowie Beginn und Ende der Mitgliederversammlung,
 2. den Namen der Versammlungsleitung,
 3. den Namen der Protokollführung,
 4. die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 5. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 6. die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
 7. die Beschlüsse zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung,
 8. die Beschlüsse sind wörtlich in Niederschrift unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse aufzunehmen.
- (13) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (14) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und die zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat/-in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein/-e Kandidat/-in im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat(inn)en mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der/die Kandidat/-in, der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidat(inn)en das Amt angenommen haben.
- (15) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, und Nichtmitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

- (16) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe des Namens in Textform (Brief, E-Mail, Fax) Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei dem/der 1. Vorsitzenden einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 16 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands,
2. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands,
3. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand,
4. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
5. Entgegennahme der Berichte von gegebenenfalls besonderen Beauftragten oder Vertreter(inne)n,
6. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
7. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
8. Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstands,
9. Wahl der Kassenprüfer/-innen,
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands,
11. Beschlussfassung über die Änderung oder Neufassung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung oder Fusion des Vereins,
12. Aussprache und Beschlussfassung über ein auszuschließendes oder zu streichendes Mitglied, das Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, Gesamtvorstands, Jugendvorstands oder Seniorenvorstands ist,
13. Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge.

§ 17 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 1. das Interesse des Vereins es erfordert,
 2. ein gefasster Beschluss des geschäftsführenden Vorstands vorliegt,
 3. die Einberufung von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.
- (2) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 15 entsprechend.

§ 18 – Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren

- (1) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- (2) Antragsberechtigt sind
 1. der geschäftsführende Vorstand,
 2. mindestens 10 % aller Mitglieder, wenn sie einen gleichlautenden Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe gemeinschaftlich stellen.
- (3) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Umlaufverfahrens ist an den/die 1. Vorsitzende/-n, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, zu richten. Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach einem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands das schriftliche Umlaufverfahren durch Versand des Beschlussantrags und der weiteren Beschlussunterlagen in Textform (Brief, E-Mail, Fax) an alle Mitglieder einzuleiten.
- (4) Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang an die Geschäftsadresse des Vereins maßgeblich. Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform (Brief, E-Mail, Fax) ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.

- (5) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe gegenüber allen Mitgliedern auf der Homepage des Vereins bekanntzumachen.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 19 – Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 BGB (Vorstand).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand muss mindestens bestehen aus:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden,
 2. dem/der 2. Vorsitzenden,
 3. dem/der Schatzmeister/-in,
 4. dem/der Geschäftsführer/-in.
- (3) Weiterhin kann der geschäftsführende Vorstand zusätzlich und maximal bestehen aus:
 1. dem/der 3. Vorsitzenden,
 2. dem/der 4. Vorsitzenden,
 3. dem/der 5. Vorsitzenden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
- (6) In geraden Jahren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt:
 1. der/die 1. Vorsitzende,
 2. der/die Schatzmeister/-in,
 3. gegebenenfalls der/die 3. Vorsitzende,
 4. gegebenenfalls der/die 5. Vorsitzende.

In ungeraden Jahren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt:

1. der/die 2. Vorsitzende,
2. der/die Geschäftsführer/-in,
3. gegebenenfalls der/die 4. Vorsitzende.

- (7) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Maßnahmen, Projekte, Veranstaltungen oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Der geschäftsführende Vorstand kann einen von ihm bestellten besonderen Vertreter nach § 30 BGB jederzeit abberufen.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand kann Arbeitskreise (§ 25) bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- (10) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/-n Nachfolger/-in kommissarisch bestimmen. Der Rücktritt vom Amt des geschäftsführenden Vorstands kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erfolgen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist das Amt neu zu besetzen. Der/Die kommissarische Nachfolger/-in tritt in die Rechte und Pflichten eines gewählten Vorstandsmitgliedes ein und hat damit ebenfalls ein Stimmrecht.
- (11) Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch vier Mal im Jahr. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands können entweder real als Präsenzsitzung oder virtuell als Onlinesitzung per Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Eine Kombination von Präsenz- und Onlinesitzung (Hybrid-Sitzung) ist möglich, indem den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Sitzungen werden durch den/die 1. Vorsitzende/-n oder eine durch ihn/sie beauftragte Person einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Auf Antrag von mehr als 50 % der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ist von dem/der 1. Vorsitzenden eine Sitzung binnen drei Wochen einzuberufen.
- (12) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.
- (13) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefon- oder per Videokonferenz fassen, wenn mindestens mehr als 50 % der gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands an der Beschlussfassung per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz mitwirken

- (14) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren. Per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu protokollieren und zu archivieren.
- (15) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 20 – Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
 2. den Beisitzer(inne)n,
 3. dem/der Ressortleiter/-in für Fundraising (Mittelbeschaffung),
 4. dem/der Ressortleiter/-in für Öffentlichkeitsarbeit,
 5. dem/der Ressortleiter/-in für Sozial- und Sportversicherungsfragen,
 6. den Abteilungsleitungen,
 7. dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendvorstands,
 8. dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Seniorenvorstands,
 9. dem/der Freiwilligendienst-Leistenden,
 10. den Vorsitzenden von bestehenden Arbeitskreisen,
 11. gegebenenfalls weiteren vom geschäftsführenden Vorstand berufenen Mitgliedern, die nicht unter die Ämter des § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 fallen.
- (2) Es können bis zu drei Beisitzer/-innen in den Gesamtvorstand berufen werden, die den geschäftsführenden Vorstand bei der Verwaltung und Amtsführung unterstützen. Sie haben in der Sitzung des Gesamtvorstands keine Stimme.
- (3) Die Bestellung der folgenden Mitglieder des Gesamtvorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung:
1. Ressortleiter/-in für Fundraising (Mittelbeschaffung),
 2. Ressortleiter/-in für Öffentlichkeitsarbeit,
 3. Ressortleiter/-in für Sozial- und Sportversicherungsfragen.
- (4) Die Amtszeit der zu wählenden Ämter des Gesamtvorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

- (5) Jedes gewählte Mitglied des Gesamtvorstands bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Mitglied für das Amt im Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gesamtvorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/-n Nachfolger/-in kommissarisch bestimmen. Der/Die kommissarische Nachfolger/-in tritt in die Rechte und Pflichten eines gewählten Gesamtvorstandsmitgliedes ein und hat damit ebenfalls ein Stimmrecht.
- (6) Der/Die Freiwilligendienst-Leistende (Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst) wird vom geschäftsführenden Vorstand beim zuständigen Träger angestellt, sofern der Verein vom Träger als Einsatzstelle anerkannt ist und die Stelle durch eine/-n Interessenten/Interessentin besetzt werden kann. Er/Sie hat in der Sitzung des Gesamtvorstands eine Stimme.
- (7) Der/Die Vorsitzende eines Arbeitskreises wird gegebenenfalls vom bestehenden Arbeitskreis ernannt. Er/Sie hat in der Sitzung des Gesamtvorstands keine Stimme.
- (8) Aufgaben des Gesamtvorstands sind insbesondere:
1. die Aufrechterhaltung sowie die Planung, Durchführung und Auswertung des Trainings-, Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetriebs, von Maßnahmen, Projekten sowie Veranstaltungen,
 2. die Beschlussfassung über die Vergütung der Tätigkeit der Vereins- und Organämter,
 3. die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung,
 4. der Austausch, die Beratung, die Meinungsbildung und die Themenfindung,
 5. die Information, der Kontakt und die Kommunikation,
 6. die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands bei seinen Tätigkeiten.
- (9) Die Sitzungen des Gesamtvorstands finden mindestens zwei Mal im Jahr statt. Die Sitzungen des Gesamtvorstands können entweder real als Präsenzsitzung oder virtuell als Onlinesitzung per Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden. Eine Kombination von Präsenz- und Onlinesitzung (Hybrid-Sitzung) ist möglich, indem den Mitgliedern des Gesamtvorstands die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzsitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Sitzungen werden durch den/die 1. Vorsitzende/-n oder eine durch ihn/sie beauftragte Person einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Auf Antrag von mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvorstands ist von dem/der 1. Vorsitzenden eine Sitzung binnen drei Wochen einzuberufen.
- (10) Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Sitzung des Gesamtvorstands je eine Stimme mit Ausnahme der unter § 20 Abs. 1 Nr. 2, 10 und 11 genannten Personenkreise. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der 2. Vorsitzenden.

- (11) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn einerseits mehr als 50 % der gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, und zugleich andererseits mindestens vier Mitglieder des Gesamtvorstands nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 anwesend sind. Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, per Telefon- oder per Videokonferenz fassen, wenn mindestens mehr als 50 % der Mitglieder des Gesamtvorstands an der Beschlussfassung per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenz mitwirken.
- (12) Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind zu protokollieren. Per E-Mail, Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu protokollieren und zu archivieren.
- (13) Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

§ 21 – Sportjugend

- (1) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen des Zwecks des Vereins und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Sportjugend im Sportclub Halen 58 e. V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII (KJHG).
- (4) Organe der Sportjugend sind:
 - 1. die Jugendversammlung,
 - 2. der Jugendvorstand,
 - 3. das Jugendteam („J-Team“).
- (5) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Jugendvorstands werden auf der Jugendversammlung gewählt. Sie sind Mitglieder des Gesamtvorstands. Die Mitglieder des Jugendvorstands dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sein.
- (6) Einzelheiten regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 22 – Vereinssenioren

- (1) Die Vereinssenioren im Sportclub Halen 58 e. V. sind die Gemeinschaft aller Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und sind zuständig für alle Belange der älteren Vereinsmitglieder.
- (2) Die Vereinssenioren im Sportclub Halen 58 e. V. führen und verwalten sich selbstständig und entscheiden über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen des Zwecks des Vereins und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Organe der Vereinssenioren sind:
 1. die Seniorenversammlung,
 2. der Seniorenvorstand.
- (4) Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Seniorenvorstands werden auf der Seniorenversammlung gewählt. Sie sind Mitglieder des Gesamtvorstands. Die Mitglieder des Seniorenvorstands dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sein.
- (5) Einzelheiten regelt die Seniorenordnung, die von der Seniorenversammlung beschlossen wird. Die Seniorenordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 23 – Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung und die Schließung von Abteilungen beschließen.
- (2) Die Abteilungsleitungen werden auf den jeweiligen Abteilungsversammlungen mit der in der jeweiligen Abteilungsordnung festgelegten Dauer gewählt oder, sofern eine Abteilung keine Abteilungsversammlung abhält oder keine Abteilungsordnung beschlossen hat, vom geschäftsführenden Vorstand berufen. Die Wahl einer Abteilungsleitung durch eine Abteilungsversammlung hat Vorrang vor der Berufung einer Abteilungsleitung durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Abteilungen sind angehalten, Abteilungsversammlungen durchzuführen. Die Abteilungsleitungen sind Mitglieder des Gesamtvorstands.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann eine Abteilungsleitung unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Die betroffene Abteilungsleitung ist vorher anzuhören.
- (4) Die Abteilungen können sich nach Vorgaben dieser Satzung eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 24 – Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 22 Nr. 3 EStG oder § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/-n Geschäftsstellenleiter/-in und/oder Mitarbeiter/-innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Verträge mit weiteren Mitarbeiter(inne)n, z. B. Übungsleiter(inne)n, Trainer(inne)n, Helfer(inne)n, Betreuer(inne)n, Physiotherapeut(inn)en, Sportlehrer(inne)n, abzuschließen. Der/Die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist Dienstvorgesetzte/-r aller Arbeitnehmer/-innen und nimmt das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wahr.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandsentschädigungen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 25 – Arbeitskreise

- (1) Zur Planung und Durchführung besonderer oder regelmäßiger Aufgaben sowie bestimmter Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen kann der geschäftsführende Vorstand Arbeitskreise (Kurzform: AK) bilden, deren Mitglieder sich selbstständig zusammenfinden. Ein Arbeitskreis kann eine/-n Arbeitskreisvorsitzende/-n ernennen. Der/Die Vorsitzende eines bestehenden Arbeitskreises ist Mitglied des Gesamtvorstands.
- (2) Die Sitzungen der Arbeitskreise finden nach Bedarf statt und werden gegebenenfalls durch den/die Arbeitskreisvorsitzende/-n einberufen.
- (3) Die Arbeitskreise erfüllen ihre Aufgaben eigenverantwortlich und selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstands.
- (4) Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 26 – Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand, Gesamtvorstand, Jugendvorstand oder Seniorenvorstand angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer/-innen beträgt zwei Jahre. Der/Die 1. Kassenprüfer/-in wird in geraden Jahren, der/die 2. Kassenprüfer/-in in ungeraden Jahren gewählt. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den geschäftsführenden Vorstand beauftragt.
- (3) Die Kassenprüfer/-innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer/-innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Kopien von Unterlagen dürfen nicht gefertigt werden. Die Kassenprüfer/-innen beantragen in der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 27 – Weitere Mitarbeitende

- (1) Weitere Mitarbeiter/-innen des Vereins sind insbesondere:
1. die Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen, Betreuer/-innen und Helfer/-innen,
 2. die Schiedsrichter/-innen und Kampfrichter/-innen,
 3. das Allroundteam,
 4. der/die Beauftragte für Breitensport und Gesundheit,
 5. die Buchführer/-innen,
 6. der/die Bulliwart/-in,
 7. der/die Beauftragte für Datenschutz,
 8. der/die Beauftragte für ehrenamtliches Engagement,
 9. der/die Freiwilligendienst-Leistende,
 10. die Hauswartinnen und Hauswarte,
 11. der/die Beauftragte für Integration und Inklusion,
 12. der/die Beauftragte für Kinder, Kindertagesstätten und Ganztage,
 13. der/die Beauftragte für Kinderschutz,
 14. das Marketingteam,
 15. die Mitgliederverwalter/-innen,
 16. die Platzwartinnen und Platzwarte,
 17. der/die Beauftragte für Sicherheit,
 18. der/die Beauftragte für Sportabzeichen,
 19. der/die Beauftragte für Sport der Älteren,
 20. das Thekenteam Clubhaus,
 21. die Vertrauensperson/-en,
 22. das Webteam,
 23. die Delegierten bzw. Vertreter/-innen des Vereins, der Sportjugend und der Abteilungen in Fachgremien oder Dachorganisationen des Sports auf Kommunal-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene.
- (2) Bei Bedarf oder aus aktuellem Anlass können weitere Beauftragte mit spezifischen Aufgabengebieten oder Themenbereichen vom geschäftsführenden Vorstand ernannt werden.
- (3) Es soll durch geeignete Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen gewährleistet werden, dass alle weiteren Mitarbeiter/-innen über die Geschehnisse im Verein und in der Sportjugend informiert werden.

§ 28 – Vereinsordnungen

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 1. Beitragsordnung,
 2. Bildungsordnung,
 3. Bulliordnung,
 4. Datenschutzordnung,
 5. Ehrenordnung,
 6. Finanzordnung,
 7. Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand,
 8. Gleichstellungsordnung,
 9. Vergütungsordnung.
- (2) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, durch Beschluss eine Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand zu erlassen.
- (3) Die Jugendversammlung entscheidet über die Jugendordnung nach Vorgaben dieser Satzung.
- (4) Die Seniorenversammlung entscheidet über die Seniorenordnung nach Vorgaben dieser Satzung.
- (5) Die Abteilungen entscheiden über die jeweilige Abteilungsordnung nach Vorgaben dieser Satzung. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands.
- (6) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Paragraphen der Satzung können durch die Ordnungen nicht außer Kraft gesetzt werden.
- (7) Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden, die der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands bedürfen.

§ 29 – Haftung

- (1) Alle für den Verein Tätigen sowie alle Organ- oder Amtsträger/-innen haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Das gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 30 – Grundsätze der Datenerhebung und Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind, zum Beispiel Speicherung von Telefon- und Faxnummern oder E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder, und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und dem Verein sowie der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Um die Aktualität der gemäß § 30 Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder des Vereins verpflichtet, Veränderungen umgehend der Mitgliederverwaltung oder einem vom Verein mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
- (4) Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung, Veränderung und Übermittlung der Daten an die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden soll und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein ein Informationssystem gemeinsam mit einem Dachverband oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verein und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

(5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO,
7. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(6) Als Mitglied

1. des Gemeindesportverbandes Lotte e. V.,
2. des Kreissportbundes Steinfurt e. V.,
3. der für die betriebenen Sportarten zuständigen Sportfachverbänden

ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den jeweiligen Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben, zum Beispiel Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, die vollständige Anschrift mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse, zum Beispiel Torschützen, und besondere Ereignisse, zum Beispiel Platzverweise und so weiter, an den Verband.

(7) Der geschäftsführende Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren, von Veranstaltungen sowie Feierlichkeiten auf der Homepage des Vereins und in den sozialen Medien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen. Nur Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, bekommen eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gibt der geschäftsführende Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Anschriften nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den/die Antragsteller/-in aus.

- (8) Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Homepage des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- (9) Der Verein hat Kooperationsvereinbarungen mit Betreuungs- und Bildungseinrichtungen in der Gemeinde Lotte abgeschlossen. Er übermittelt einmal im Jahr eine Liste der Mitglieder an die oben genannten Kooperationspartner, die den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthält. Ein Mitglied kann der Übermittlung seiner personenbezogenen Daten widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste geschwärzt.
- (10) Beim Austritt werden Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten und Bankverbindung des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den geschäftsführenden Vorstand aufbewahrt.
- (11) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter(inne)n oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (12) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/-n Beauftragte/-n für Datenschutz für die Dauer von zwei Jahren.

F. Schlussbestimmungen

§ 31 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Lotte, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 32 – Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 20. August 2021 geändert und neugefasst.
- (2) Diese Satzung tritt unmittelbar mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.